

Wichtige Fragen & Antworten

Deutscher Bauernverband e.V.

Stand: 29.09.2016

EU-Beihilfe zur Verringerung der Milcherzeugung

Zeitplan

- **Wie ist der weitere zeitliche Ablauf für die erste Antragsrunde für die Landwirte?**
 - 01. Oktober bis 31. Dezember 2016:
Reduktionszeitraum
 - spätestens 14.02.2017:
Einreichen des Zahlungsantrages bei den zuständigen Landesstellen
 - Grundsätzlich bis spätestens 31.03.2017:
Auszahlung der Beihilfe an die Landwirte
- **Wie ist der zeitliche Ablauf für die zweite Antragsrunde für die Landwirte?**
 - 30.09.2015:
Beginn der zweiten Antragsrunde
 - 12.10.2016 12:00 Uhr:
Ende der 2. Antragsfrist
 - spätestens 21.10.2016
Kommunikation des eventuellen Zuteilungskoeffizienten (Repartierung) an die Landwirte, falls Programm überzeichnet ist.
 - 01. November 2016 bis 31. Januar 2017:
Reduktionszeitraum
 - spätestens 17.03.2017:
Eingang des Auszahlungsantrages der Landwirte bei den zuständigen Landesstellen
 - grundsätzlich bis spätestens 01.05.2017:
Auszahlung der Beihilfe an die Landwirte

Fragen zur Teilnahme

- **Gelten die Bedingungen einheitlich in der EU oder können die Mitgliedsstaaten abweichende Regelungen festlegen?**

Die Bedingungen gelten in der EU grundsätzlich einheitlich. Nur die Verantwortung für die Umsetzung liegt bei den EU-Mitgliedsländern. Die Milcherzeuger alleine entscheiden, ob sie an dem Programm teilnehmen oder nicht.
- **Wer kann an dem Programm teilnehmen?**

Teilnahmeberechtigt ist jeder Milcherzeuger der EU, der seine Milch an einen Erstkäufer (also Molkerei, Erzeugerorganisation, usw.) liefert. Es können sowohl konventionelle als ökologisch wirtschaftende Milcherzeuger teilnehmen.
- **Muss der teilnehmende Landwirt noch aktiver Milcherzeuger sein?**

Nur Milcherzeuger, die noch bis Juli 2016 Milch erzeugt und an einen Erstkäufer abgeliefert haben, können teilnehmen.
- **Kann ein Direktvermarkter an dem Programm teilnehmen?**

Direktvermarkter können nur mit den Milchmengen teilnehmen, die sie an einen Erstkäufer abliefern. Direktvermarktungsmengen sind somit von der Teilnahme ausgeschlossen.

- **Können Milcherzeuger anderer Tierarten teilnehmen?**

Nein. Nur Milcherzeuger von Kuhmilch sind zur Teilnahme zugelassen. Milcherzeuger anderer Tierarten sind von der Teilnahme ausgeschlossen.

- **Kann ein Milcherzeuger, der zwei Käufer hat, teilnehmen?**

Ja. Er muss nur seine gesamte Milchanlieferung verringern und entsprechend durch die Erstkäufer nachweisen.

- **Können auch Milcherzeuger an dem Programm teilnehmen, die zwischen dem Referenz- und Reduktionszeitraum ihre Milchproduktion eingestellt haben?**

Wer vor Juli 2016 seine Milchproduktion eingestellt hat, ist grundsätzlich nicht teilnahmeberechtigt.

- **Sind Milcherzeuger, die nach Juli 2016 die Milchproduktion einstellen, beihilfeberechtigt?**

Ja. Wichtig ist, dass der Antragssteller im Juli noch Milch abgeliefert hat.

- **Welche Regelungen gelten für den Fall von Hofübergaben und Neuverpachtungen? Sind auch Milcherzeuger antragsberechtigt, die im Reduktionszeitraum ihren Betrieb an eine andere Person übergeben haben (z. B. vom Vater auf den Sohn)?**

Entscheidend ist, wie viel Milch der Antragssteller im Reduktionszeitraum im Vergleich zum Referenzzeitraum angeliefert hat. Eine Hofübergabe oder Neuverpachtung würde dazu führen, dass die Milchanlieferung des Antragsstellers auf Null sinkt. Er könnte somit im Beihilfeantrag eine Reduktion der Milchproduktion von bis zu 50 Prozent angeben. Wichtig ist, dass noch im Juli 2016 seitens des Antragsstellers Milch angeliefert wurde.

Betriebsübergaben und Neuverpachtungen, die nur mit Blick auf die Erlangung der Beihilfe erfolgen, könnten einen Umgehungstatbestand darstellen. Der DBV weist grundsätzlich darauf hin, dass das EU-Recht keine Vorgaben zu Betriebsübergaben und Betriebsaufgaben macht. Die Auslegung der Rechtsakte liegt auch in der Verantwortung der zuständigen Landesstellen.

- **Wie weise ich als Landwirt die Produktionsverringerung nach?**

Die Produktionsverringerung errechnet sich aus der Differenz zwischen der im Referenzzeitraum sowie der im Reduktionszeitraum abgelieferten Milchmenge. Als Nachweis gelten die Milchgeldabrechnungen bzw. die schriftlichen Bestätigungen der Erstkäufer.

Fragen zur Beihilfe

- **Wie hoch ist die Beihilfe?**

Insgesamt stehen für das Programm 150 Mio. Euro zur Verfügung. Da nach Ablauf der ersten Antragsfrist fast alle finanziellen Mittel abgerufen wurden, stehen für die zweite Antragsrunde nur noch 1,6 Mio. Euro zur Verfügung. Die Beihilfe beträgt 14 Cent je reduzierten Kilogramm Rohmilch.

Kommt es zu einer Überzeichnung des Gesamtbudgets ist die Anwendung eines Zuteilungskoeffizienten vorgesehen. Dies führt dazu, dass die genehmigten Mengen je Landwirt geringer ausfallen können als beantragt.

- **Wird die Beihilfe in Höhe von 14 Ct/kg aus nationalen Mitteln erhöht?**

Nein. Eine Ergänzung durch nationale Mittel ist in Deutschland nicht vorgesehen.

- **Wird die Beihilfe für eine unbegrenzte Milchmenge gewährt?**

Ja. Die Beihilfe wird jedoch nur für maximal 50 Prozent der im Referenzzeitraum von einem Milcherzeuger abgelieferten Milchmenge gewährt. Im Minimum müssen 1.500 kg Rohmilch vom Antragssteller reduziert werden.

- **Kann ein Milcherzeuger eine Produktionsreduktion von 100 Prozent beantragen?**

Die Beihilfe wird nur für maximal 50 Prozent der im Referenzzeitraum abgelieferten Milchmenge gewährt.

- **Wie erfolgt der Nachweis über die reduzierte Milchmenge?**

Der Nachweis erfolgt über Milchgeldabrechnungen bzw. schriftliche Bestätigungen der Erstkäufer.

- **Werden die im Antrag gemachten Angaben zur Milchmengenreduzierung kontrolliert?**

Als schriftlicher Nachweis über die Milchliefermengen gilt die Milchgeldabrechnung oder eine schriftliche Bestätigung des Erstkäufers. Es sind jedoch ebenfalls Vor-Ort-Kontrollen bei bis zu 5 Prozent der Antragssteller vorgesehen.

- **Hat der Milcherzeuger mit Sanktionen zu rechnen, wenn er mehr oder weniger Menge reduziert als er ursprünglich angemeldet hat?**

Der Milcherzeuger bekommt maximal die Beihilfe für die Reduktionsmenge, die er bewilligt bekommen hat. Fällt die reduzierte Milchmenge geringer aus, als die bewilligte Milchmenge, so wird die Beihilfe wie folgt gekürzt:

- 80-100 % der genehmigten Mengen reduziert
⇒ 100 % Beihilfeshöhe (umgerechnet 14,0 Ct/kg)
- 50-80 % der genehmigten Mengen reduziert
⇒ 80 % Beihilfeshöhe (umgerechnet 11,2 Ct/kg)
- 20-50 % der genehmigten Mengen reduziert
⇒ 50 % Beihilfeshöhe (umgerechnet 7,0 Ct/kg)
- 0-20 % der genehmigten Mengen reduziert
⇒ 0 % Beihilfeshöhe

- **Wurde für die erste Antragsrunde ein Kürzungskoeffizient festgelegt?**

Da die zur Verfügung stehenden Mittel in der ersten Runde nicht ausgeschöpft wurden, ist kein Kürzungskoeffizient festgesetzt worden.

- **Bis wann erfahren die Milcherzeuger, ob ein Kürzungskoeffizient festgelegt wird oder nicht?**

Der Kürzungskoeffizient wird von der EU-Kommission festgelegt, sobald klar ist, wie viele Anträge EU-weit gestellt wurden. Die Informationen zu einem Kürzungskoeffizienten in der zweiten Antragsrunde sollen spätestens am 21. Oktober 2016 veröffentlicht und damit den Landwirten zugänglich gemacht werden. Der Deutsche Bauernverband wird auf seiner Homepage darauf hinweisen:

<http://www.bauernverband.de/eu-hilfspaket-milch>

Fragen zur Anzahl der Antragsrunden und zur Antragsstellung

- **Wie viele Antragsrunden gibt es und wann finden diese statt?**

Insgesamt sind bis zu vier Antragsrunden vorgesehen. Sind die finanziellen Mittel der EU aufgebraucht, finden keine weiteren Runden statt.

- **1. Antragszeitraum:**
10/2015-12/2015 (Referenzzeitraum) und 10/2016-12/2016 (Reduzierungszeitraum)
Stichtag zur Antragsstellung: 21.09.2016 bis 12:00 Uhr
- **2. Antragszeitraum:**
11/2015-01/2016 (Referenzzeitraum) und 11/2016-01/2017 (Reduzierungszeitraum)
Stichtag zur Antragsstellung: 12.10.2016 bis 12:00 Uhr
- **3. Antragszeitraum:**
12/2015-02/2016 (Referenzzeitraum) und 12/2016-02/2017 (Reduzierungszeitraum)
Stichtag zur Antragsstellung: 09.11.2016 bis 12:00 Uhr
- **4. Antragszeitraum:**
01/2016-03/2016 (Referenzzeitraum) und 01/2017-03/2017 (Reduzierungszeitraum)
Stichtag zur Antragsstellung: 07.12.2016 bis 12:00 Uhr

- **Gilt das Windhund-Verfahren bei der Antragsstellung?**

Nein. Wichtig ist nur, dass der Antrag des Milcherzeugers bis zum Stichtag der Antragsstellung bei den zuständigen Stellen eingegangen ist. Milcherzeuger, die gleich zu Beginn ihren Antrag stellen, haben keinen Vorteil anderen gegenüber.

- **Kann der Milcherzeuger auch an mehreren Antragsrunden teilnehmen?**

Ja, aber nur die Milcherzeuger, die in der ersten Antragsrunde teilgenommen haben. Sie können auch in der 4. Antragsrunde nochmals teilnehmen, falls diese durchgeführt wird. Dies ist jedoch unwahrscheinlich.

- **Bis wann muss der Milcherzeuger den Auszahlungsantrag stellen?**

Der Antrag muss spätestens 45 Tage nach Ablauf des Reduzierungszeitraumes von dem Milcherzeuger gestellt werden, d.h. 17.03.2017.

- **Bis wann werden die Beihilfen an die Milcherzeuger ausgezahlt?**

Für die erste Antragsrunde müssen die Beihilfen grundsätzlich bis spätestens zum 31.03.2017 ausgezahlt sein; für die zweite Antragsrunde bis spätestens zum 01.05.2017.

- **Kann ein Milcherzeuger auch wieder aus dem Programm aussteigen? Beispielsweise, wenn die Beihilfe aufgrund des Kürzungskoeffizienten für eine geringere als die beantragte Menge gewährt wird?**

Ja, da es ein zweistufiges Verfahren gibt. Im ersten Schritt teilt der Milcherzeuger vor Beginn des Reduzierungszeitraumes mit, wie hoch seine geplante Reduzierungsmenge ist, für die er die Beihilfe beantragt. Spätestens 7 Tage nach Ablauf der Antragsfrist, wird mitgeteilt, ob die volle Menge anerkannt oder eine Kürzung vorgenommen wird. Auf dieser Grundlage kann der Milcherzeuger dann entscheiden. Stellt der Milcherzeuger einen Auszahlungsantrag (spätestens 45 Tage nach Ende des Reduzierungszeitraumes) dokumentiert er, dass er seine Milchanlieferung verringert hat. Stellt der Milcherzeuger keinen Auszahlungsantrag, erhält er keine Auszahlung. Er hat jedoch keine Sanktionen zu befürchten.

- **Muss ein Milcherzeuger seinen Antrag aktiv zurückziehen, wenn er nicht mehr an dem Programm teilnehmen will?**

Nein, er muss seinen Antrag nicht aktiv zurückziehen. Es sind keine Sanktionen vorgesehen, wenn der Milcherzeuger keinen Auszahlungsantrag stellt. Es reicht aus, keinen Auszahlungsantrag zu stellen.

- **Kann ein Milcherzeuger einen Antrag stellen, wenn er den Betrieb zwischen Referenz- und Reduzierungszeitraum verkauft oder an eine andere Person übergeben hat?**

Ja. Wichtig ist, dass der Antragssteller nachweisen kann, dass er im Juli 2016 noch Milch abgeliefert hat und dass die Molkerei ihm bestätigt, dass er im Reduktionszeitraum keine Milch mehr abgeliefert hat. Auch dann wird dem Antragssteller nur für maximal 50 Prozent der im Referenzzeitraum abgelieferten Milchmenge die Beihilfe gewährt.

- **Wo stellt der Milcherzeuger seinen Antrag?**

Der Antrag wird bei den zuständigen Stellen gestellt. Eine Liste der zuständigen Stellen, ist auf der Homepage des DBV zu finden.